

Satzung
der
Unfallkasse Post und Telekom

vom 5. Dezember 1995

in der Fassung

**des 6. Nachtrags zur Satzung
vom 6. Juli 2006**

**des 7. Nachtrags zur Satzung
vom 6. Juli 2011**

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Name, Sitz, Rechtsstellung, Zuständigkeit**

Seite

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufgabe	4
§ 2	Zuständigkeit für Unternehmen	5
§ 3	Zuständigkeit für Versicherte und Versicherung nicht im Unternehmen Beschäftigter	5
§ 4	Übertragene Aufgaben	6

Abschnitt II**Verfassung**

§ 5	Selbstverwaltungsorgane	6
§ 6	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	7
§ 7	Wahl, Amtsdauer und Rechtsstellung der Organmitglieder	7
§ 8	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	8
§ 9	Aufgaben der Vertreterversammlung	8
§ 10	Aufgaben des Vorstands	9
§ 11	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	11
§ 12	Geschäftsführer	11
§ 13	Rentenausschuss; Widerspruchsausschuss	11
§ 14	Fachausschuss für Arbeitsschutz	12

Abschnitt III**Unterstützungs- und Anzeigepflicht des Unternehmers**

§ 15	Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten, Unterstützungspflicht des Unternehmers	12
------	--	----

Abschnitt IV**Leistungen**

§ 16	Leistungen, Jahresarbeitsverdienst	13
------	------------------------------------	----

Abschnitt V
Aufbringung der Mittel

	Seite
§ 17 Beiträge	14
§ 18 Beitragsberechnung	14
§ 19 Nachlässe	14
§ 20 Betriebsmittel, Rücklage	15

Abschnitt VI
Freiwillige Versicherung

§ 21 Kreis der Versicherungsberechtigten, Antrag, Versicherungssumme	15
§ 22 Beitrag, Leistungen	15
§ 23 Beginn und Beendigung der Versicherung, Änderung der Versicherungssumme	16

Abschnitt VII
Schlußvorschriften

§ 24 Inkrafttreten	16
--------------------	----

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) wird für die Unfallkasse Post und Telekom die nachstehende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsstellung, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufgabe

- (1) Die Unfallkasse führt den Namen Unfallkasse Post und Telekom. Sie hat ihren Sitz in Tübingen. In Berlin und Darmstadt führt sie Außenstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Unfallkasse Post und Telekom ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB IV, Art. 87 Abs. 2 GG). Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.
- (3) Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Hierzu gehört insbesondere:
 1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten; dabei soll auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgegangen werden,
 2. für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen,
 3. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen,
 4. zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mit den Krankenkassen zusammenzuarbeiten.
- (4) Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben stellt die Unfallkasse den Unternehmen und Versicherten geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung.
- (5) Die Unfallkasse veröffentlicht ihre Satzung und sonstiges autonomes Recht im Bundesanzeiger.
- (6) Die Unfallkasse besitzt nach § 149 SGB VII Dienstherrnenfähigkeit.

§ 2

Zuständigkeit für Unternehmen

Die Unfallkasse ist für die in § 127 SGB VII genannten Unternehmen zuständig. Sie ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

§ 3

Zuständigkeit für Versicherte und Versicherung nicht im Unternehmen Beschäftigter

(1) Unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften richtet sich die Zuständigkeit für Versicherte nach der Zuständigkeit für das Unternehmen, für das die Versicherten tätig sind oder zu dem sie in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Hiernach ist die Unfallkasse insbesondere zuständig für

1. Beschäftigte in den in § 2 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen, für das die Unfallkasse nach § 2 zuständig ist, Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen von einem Unternehmen, für das die Unfallkasse nach § 2 zuständig ist, veranlaßt worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, wenn ein Unternehmen, für das die Unfallkasse nach § 2 zuständig ist, Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
5. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in Nummer 2 und 4 genannten Einrichtungen, für die die Unfallkasse zuständig ist, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für die Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
6. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für die die Unfallkasse zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b SGB VII),
7. Personen, die
 - a) auf Kosten einer Krankenkasse, für die die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).
 - b) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten - Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

(2) Personen, die nicht in einem Unternehmen beschäftigt sind, für das die Unfallkasse nach § 2 zuständig ist, aber

1. als Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten, Vorständen sowie sonstigen Organen und Ausschüssen der in § 2 bezeichneten Unternehmen,
2. als selbständige Angehörige der beratenden freien Berufe in Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit,
3. als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften (§ 3 Abs. 1 SGB VII) der Versicherung unterliegen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, soweit sie von anderen Stellen keine vergleichbaren Leistungen erhalten.

(3) Für die Entschädigung der nach Absatz 2 Versicherten gilt § 16, für die Aufbringung der Mittel § 17.

§ 4

Übertragene Aufgaben

Als weitere Aufgaben sind der Unfallkasse Post und Telekom gegen Kostenerstattung der Mitgliedsunternehmen übertragen:

1. die Unfallfürsorge einschließlich Prävention für die Beamten mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 des Beamtenversorgungsgesetzes zu gewährenden Leistungen,
2. der Sachschadenersatz nach § 79 des Bundesbeamtengesetzes,
3. die Gewährung von vergleichbaren Leistungen im Sinne von Nummer 2 für die Arbeiter und Angestellten,
4. die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nach § 87 a des Bundesbeamtengesetzes,
5. die Regelung der wegen unfallbedingter Arbeitgeberleistungen übergeleiteten Schadenersatzansprüche.

Abschnitt II

Verfassung

§ 5

Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Post und Telekom sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 9 Versichertenvertretern und 9 Arbeitgebervertretern. Die Arbeitgebervertreter in der Vertreterversammlung setzen sich wie folgt zusammen:

- 3 Vertreter der Deutschen Post AG,
- 1 Vertreter der Deutschen Postbank AG,
- 2 Vertreter der Deutschen Telekom AG,
- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
Deutsche Bundespost,
- 2 Vertreter der sonstigen Mitgliedsunternehmen

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Versichertenvertretern und 4 Arbeitgebervertretern. Die Arbeitgebervertreter im Vorstand setzen sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der Deutschen Post AG einschließlich ihrer Beteiligungen,
- 1 Vertreter der Deutschen Postbank AG einschließlich ihrer Beteiligungen,
- 1 Vertreter der Deutschen Telekom AG einschließlich ihrer Beteiligungen,
- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
Deutsche Bundespost, des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder der sonstigen Mitgliedsunternehmen.

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Zusätzlich kann der Leiter des Fachausschusses Arbeitsschutz zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Beauftragte der Gewerkschaften oder anderer Arbeitnehmervereinigungen können den Selbstverwaltungsorganen als Vertreter der Versicherten angehören. Von der Gesamtzahl der Versichertenvertreter in einem Selbstverwaltungsorgan darf jedoch nicht mehr als ein Drittel zu diesen Beauftragten gehören; jedem Selbstverwaltungsorgan kann jedoch ein Beauftragter angehören.

(4) Ein Organmitglied, welches verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche benannten oder bestellten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Die Arbeitgebervertreter werden grundsätzlich jeweils durch einen Stellvertreter des Arbeitgebers vertreten, von dem sie benannt worden sind.

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder deren Stellvertreter sein.

§ 7

Wahl, Amtsdauer und Rechtsstellung der Organmitglieder

Für die Wahl, Amtsdauer und Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die Vorschriften des SGB IV.

§ 8

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche verschiedenen Gruppen angehören müssen.
- (2) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt jährlich jeweils zum 1. Oktober zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern. Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen nicht der gleichen Gruppe angehören.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und abuberufen,
 2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 Buchstabe a SGB IV vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmt werden, zu wählen,
 3. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
 4. die Satzung und deren Änderung zu beschließen,
 5. Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen,
 6. die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen zu beschließen,
 7. den Haushaltsplan festzustellen,
 8. den Versichertentarif zu beschließen,
 9. über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 10. auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse zu beschließen,
 11. über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV zu entscheiden,
 12. über die Einrichtung einer Versicherung nach § 140 Abs. 2 SGB VII zu beschließen,
 13. eine Geschäftsordnung für den Widerspruchsausschuß zu erlassen.
 14. über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung zu beschließen,
 15. über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, zu beschließen.
- (2) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber wählen, nach Gruppen getrennt, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertreter.

- (3) Die Vertreterversammlung kann weitere Ausschüsse bilden.
- (4) Den Vertretern der Versicherten obliegt die Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter zu wählen und abzurufen,
 2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
 3. den Haushalts- und Stellenplan aufzustellen,
 4. über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie über Verpflichtungsermächtigungen zu beschließen,
 5. über Amtsentbindungen und Amtsenthebungen und über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane zu beschließen und Änderungen in Ihrer Zusammensetzung mitzuteilen,
 6. Richtlinien über die Kassenführung, die Anlage und Verwaltung der Betriebsmittel und für die Anlage der Rücklage zu beschließen, die Kassenordnung (§ 2 SVRV i. V. m. § 8 SRVvV) aufzustellen sowie Bestimmungen über das Führen sonstiger Kassenbücher nach § 28 SRVvV zu beschließen,
 7. Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und den Erlaß zu beschließen,
 8. Richtlinien über die Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen,
 9. sonstige Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Geschäftsführers und des Rentenausschusses zu erlassen,
 10. Einstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten von der Besoldungsgruppe A13 an aufwärts sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten ab Vergütungsgruppe II auf Vorschlag des Geschäftsführers,
 11. der Vertreterversammlung Vorschläge über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Organe und der Ausschüsse zu unterbreiten,
 12. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
 13. Geldbußen zu verhängen,
 14. über die Beteiligung an Einrichtungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation zu beschließen,
 15. über die Öffentlichkeitsarbeit der Unfallkasse zu beschließen,
 16. über die Rücklage und über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,

17. über eine von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel zu beschließen,
 18. die Organisationsstruktur festzulegen; dies umfasst die Bildung und Auflösung von Abteilungen und Bereichen sowie die Zuordnung von Aufgaben zu Abteilungen und Standorten;
 19. über Anträge der Mitglieder des Vorstands und über Vorlagen des Geschäftsführers zu beschließen,
 20. über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand obliegen, zu beschließen.
- (2) Den Vertretern der Versicherten obliegt die Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
 - (3) Die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber wählen, nach Gruppen getrennt, die Mitglieder des Rentenausschusses und ihre Stellvertreter.
 - (4) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden.
 - (5) Die Vertretung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane gilt § 63 und § 64 SGB IV.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit eines Organs ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der das Organ ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Abweichend von § 64 Abs. 1 und 2 SGB IV ist zur Änderung der Satzung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.
- (5) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.
- (6) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen bei
 1. Angleichung von Bestimmungen der Unfallkasse an geänderte Gesetze oder die höchstrichterliche Rechtsprechung,
 2. Änderung von Bestimmungen der Unfallkasse aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist,
 4. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden im Benehmen mit den Mitgliedsbetrieben vom Bundesminister für Post und Telekommunikation bestellt; ihre Bestellung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Vorstand und in der Vertreterversammlung.
- (2) Der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Unfallkasse, soweit Gesetz oder sonstiges für den Unfallversicherungsträger maßgebliches Recht nicht Abweichendes bestimmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal der Unfallkasse und berichtet dem Vorstand über Auflösungsverträge mit den in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 genannten Angestellten und den von diesen ausgesprochenen Kündigungen.
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern dadurch der Kernbereich der Vorstandsaufgaben nicht berührt wird.

§ 13

Rentenausschuss; Widerspruchsausschuss

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden

1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse und
2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

dem Rentenausschuss, der Erlaß von Widerspruchsbescheiden dem Widerspruchsausschuss (besondere Ausschüsse i. S. d. § 36 a SGB IV) übertragen. Der Widerspruchsausschuss nimmt im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 69 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahr.

- (2) Der Rentenausschuss besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Mitglieder des Vorstands können nicht in den Rentenausschuss berufen werden. Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter gehören dem Rentenausschuss mit beratender Stimme an. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans der Unfallkasse erfüllen. Für sie gilt § 7 mit der Maßgabe, daß ihre Amtsdauer frühestens mit Ablauf des Geschäftsjahres endet, in dem die nächsten allgemeinen Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) stattfinden, sofern sie nicht zuvor ihre Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 1 bis 3 SGB IV verlieren.
- (3) Kommt es zu keiner Einigung über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt, kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.
- (4) Für den Widerspruchsausschuss gelten Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber von der Vertreterversammlung gewählt werden. Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Für die Amtsentbindung und -enthebung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, die Vertreter der Versicherten oder Arbeitgeber sind, gilt zusätzlich § 59 Abs. 4 SGB IV entsprechend.

- (5) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber können jeweils nur für einen der Ausschüsse nach Absatz 1 bestellt werden.
- (6) Für die Beratung und Beschlussfassung der besonderen Ausschüsse gilt § 11 entsprechend.

§ 14

Fachausschuss für Arbeitsschutz

Zur Beratung und Unterstützung der Organe und des Geschäftsführers bei der Erledigung der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und § 4 Nr. 1 genannten Aufgaben wird bei der Unfallkasse der Fachausschuss Arbeitsschutz gebildet (§ 15 der Verordnung über den Übergang von Rechten und Pflichten des Bundes auf die Unfallkasse Post und Telekom und die Wahrnehmung übertragener Aufgaben - Postunfallkassenverordnung - vom 11. Januar 1995, BGBl. 1995, Teil I, S. 20).

Abschnitt III

Unterstützungs- und Anzeigepflicht des Unternehmers

§ 15

Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten, Unterstützungspflicht des Unternehmers

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt. Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird.
- (2) Unfälle mit Todesfolge und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse zusätzlich unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Für Todesfälle gilt Satz 1 auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, dass sie eine später eingetretene Unfallfolge sind (§ 191 SGB VII).
- (3) Auf Anforderung der Unfallkasse haben die Unternehmer einen Versicherungsfall auch dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht vorliegen (§ 191 SGB VII).
- (4) Für die Anzeige von Unfällen von Beamten gilt § 13 der Verordnung über den Übergang von Rechten und Pflichten des Bundes auf die Unfallkasse Post und Telekom und die Wahrnehmung übertragener Aufgaben - Postunfallkassenverordnung - vom 11. Januar 1995, BGBl. 1995, Teil I, S. 20).
- (5) Die Unternehmer haben der Unfallkasse die in § 192 Abs. 1, 2 und 4 SGB VII genannten Tatsachen mitzuteilen und die in § 192 Abs. 3 SGB VII genannten Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Unternehmer haben die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Dies gilt für folgende Aufgaben der Unfallkasse
1. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,

2. die Erbringung der Leistungen,
3. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beitragsberechnungsgrundlagen und Beiträgen,
4. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
5. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe;
6. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Abschnitt IV

Leistungen

§ 16

Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 72.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

Abschnitt V

Aufbringung der Mittel

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse Post und Telekom werden durch jährliche Beiträge der Unternehmer, die versichert sind, für die Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen, aufgebracht (§ 150 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind (Umlagejahr), im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage muß den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage nötigen Beiträge decken. Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden (§ 152 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verursachten Personal- und Sachkosten und Auslagen werden gemäß den Bestimmungen der Postunfallkassenverordnung von den Mitgliedsbetrieben, für die die Unfallkasse tätig wird, getragen.

§ 18

Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§ 167 SGB VII).

(2) Für die Versicherten nach § 2 Abs. 2 SGB VII erfolgt die Berechnung der Beiträge nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken (§ 155 SGB VII). Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist aus der Anlage zur Satzung ersichtlich.

(3) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht. Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III). Unberücksichtigt bleiben die Lohnsummen der bei den Unternehmen beschäftigten, beurlaubten Beamten (§ 3 Satz 2 Postunfallkassenverordnung).

§ 19

Nachlässe

(1) Unterschreiten die für ein Unternehmen pro Versicherten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.1, 1. Alternative im Umlagejahr für in diesem Zeitraum eingetretene Versicherungsfälle aufgewendeten Leistungen die für die Tarifstelle pro Versicherten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Alternative im Umlagejahr für diesen Zeitraum eingetretene Versicherungsfälle aufgewendeten Leistungen, so wird bei der Beitragsberechnung die Gefahrklasse im Verhältnis ermäßigt, jedoch höchstens um 25 vom Hundert.

(2) Bei der Nachlaßberechnung bleiben Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) außer Ansatz (§ 162 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VII). Rentenabfindungen werden nur in Höhe des Beitrages in Ansatz gebracht, der bei laufender Zahlung zu berücksichtigen wäre.

§ 20

Betriebsmittel, Rücklage

(1) Die Betriebsmittel dürfen den eineinhalbfachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres nicht übersteigen (§ 171 SGB VII).

(2) Die Unfallkasse bildet zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage (§§ 172, 219 Abs. 2 SGB VII).

Abschnitt VI

Freiwillige Versicherung

§ 21

Kreis der Versicherungsberechtigten, Antrag, Versicherungssumme

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind,

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Unfallkasse. Der Antrag soll die Versicherungssumme angeben, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Mindestversicherungssumme ist mit der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV) identisch. Die Versicherungssumme darf den Höchst-Jahresarbeitsverdienst (§ 16 Abs. 2) nicht übersteigen.

(3) Die Unfallkasse führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

(4) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge (§ 22) als auch der Geldleistungen (§ 16 Abs. 1). Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

§ 22

Beitrag, Leistungen

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme und der für das Hauptunternehmen im Gefahrtarif festgesetzten Gefahrklasse. Sofern im Umlagejahr kein Arbeitsunfall anzuzeigen ist, ermäßigt sich der Beitrag um 50 vom Hundert.

(2) Für die nach § 21 Abs. 1 freiwillig versicherten Personen gilt bezüglich der Leistungen § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 23

Beginn und Beendigung der Versicherung, Änderung der Versicherungssumme

(1) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.

(2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

(3) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist.

(4) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuß binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

(5) Bei der Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Fall rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

Abschnitt VII
Schlussvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, 5. Dezember 1995

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Kornmüller

gez. Kraatz

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Post und Telekom am 18. April 1997 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung einschließlich deren bereinigter Fassung vom 5. Dezember 1995 wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Berlin, den 24. Juni 1997
III 3 – 69390.00-3286/96

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Weiß

Satzungsnachträge

Die nachstehend aufgeführten Satzungsnachträge wurden in die vorstehende Satzung - Ausgabe 2006 - eingearbeitet:

- 1. Nachtrag vom 18. April 1997**, genehmigt durch Erlaß des Bundesversicherungsamtes vom 24. Juni 1997 unter Az III 3 - 69390.00-3286/96
- 2. Nachtrag vom 08. Juni 1998**, genehmigt durch Erlaß des Bundesversicherungsamtes vom 18. August 1998 unter Az III 3 - 69390.00-2906/97
- 3. Nachtrag vom 19. Juli 2000**, genehmigt durch Erlaß des Bundesversicherungsamtes vom 06. September 2000 unter Az III 3 - 69390-442/2000
- 4. Nachtrag vom 1. August 2001 in der Fassung des Beschlusses vom 14. November 2001**, genehmigt durch den Erlass des Bundesversicherungsamtes vom 20. Dezember 2001 unter AZ III 3 – 69390.00 – 1588/2001
- 5. Nachtrag vom 27. Oktober 2005**, genehmigt durch Erlass des Bundesversicherungsamtes vom 06. Dezember 2005 unter Az III 3 – 69390.00 – 2587/2005
- 6. Nachtrag vom 6. Juli 2006**, genehmigt durch Erlass des Bundesversicherungsamtes vom 17. August 2006 unter Az III 3 – 69390.00 – 2099/2006
- 7. Nachtrag vom 6. Juli 2011**, genehmigt durch Erlass des Bundesversicherungsamtes vom 31. August 2011 unter Az III 3 – 69390.00 – 2740/2011

Zusammenfassung der Nachträge zur Satzung

lfd. Nr.	Beschluß der Vertreterversammlung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Inkrafttreten	Genehmigungsbescheid des BVA vom
1	18.04.1997	§§ 2, 3, 28-30	Änderung	01.01.1997	24.06.1997
2	08.06.1998	§§1, 3-7, 9-35	Änderung	01.01.1999	18.08.1998
3	19.07.2000	§ 18	Änderung	01.01.2001	06.09.2000
4	01.08.2001 14.11.2001	§ 3 Abs. 1 Nr. 7a § 16 Abs. 2	Änderung Änderung	01.07.2001 01.01.2002	20.12.2001
5	27.10.2005	§§ 18, 22	Änderung	01.01.2006	06.12.2005
6	06.07.2006	§ 18	Änderung	01.08.2006	17.08.2006
7	06.07.2011	§ 16 Abs.1, § 19 Abs. 1	Änderung	01.01.2012	31.08.2011

Anlage zur Satzung der Unfallkasse Post und Telekom

Die Beiträge für die nach § 2 Abs. 2 SGB VII Versicherten werden nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet. Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die Leistungsaufwendungen pro Versicherten pro Jahr zuzüglich der prozentual auf die Versichertenart entfallenden Verwaltungskosten. Dabei wird die Kopfzahl wie folgt berechnet:

<u>Versichertenart</u>	<u>Berechnung der Versicherten (Köpfe) pro Jahr</u>
§ 2 Abs. 2 SGB VII	Anzahl der gemeldeten Versicherten 1:1

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Post und Telekom am 6. Juli 2006.

Die Vertreterversammlung
Tübingen, 6. Juli 2006

gez. Harms
Vorsitzender

gez. Armbruster
stellv. Vorsitzender